

von allen städtischen Beamten¹⁾; es betrug in Gengenbach in früherer Zeit alle Fronfasten, also vierteljährlich, 2 R 5 β S , dazu kamen 1 Gulden für Holz, auf Johannis Baptistae (24. Juni) 1 Gulden für Papier, Tinte und Wachs zur Versiegelung der Schriftstücke und schließlich 1 Gulden zu Weihnachten für ein gutes Jahr²⁾. Später wurde das Gehalt auf 5 R S erhöht, wobei sich indessen der Rat vorbehielt, bei entsprechenden Leistungen den Stadtschreiber noch besser zu dotieren; die besonderen Zuwendungen wurden dann in der Weise verteilt, daß dem Schreiber auf Pfingsten ein Goldgulden für Wachs, ferner 3 Ries Papier, zu Weihnachten ein Goldgulden zum guten Jahr und jährlich 20 Klafter Holz verabfolgt wurden. Im Jahre 1605 wurden dann die Bezüge des Stadtschreibers nochmals beträchtlich aufgebessert, und zwar von 20 auf 30 R S jährlich; außerdem erhielt er 6 Viertel Frucht und ein halbes Fuder Wein für jedes Jahr, das er im Dienste der Stadt zubrachte³⁾. Über die Bezüge des Unterschreibers werden wir aus den Quellen nicht näher unterrichtet. Eine ausführliche Übersicht über die einzelnen Dienstleistungen, die von den Schreibern verlangt wurden, läßt sich aus der Gebührenordnung gewinnen, die in die Neufassung des Stadtbuches vom Jahre 1618 aufgenommen wurde⁴⁾. Das Protokollieren von Kontrakten u. dgl. kostete 1 β ; die doppelte Gebühr (2 β) wurde gefordert für die Ausstellung von Sendschreiben (Missiven), Quittungen, Schulzeugnissen, gewöhnlichen kleinen Kaufbriefen und für die Niederschrift von Zeugenangaben. Für die urkundliche Ausstellung solcher Zeugenaussagen und die Vernehmung von nicht ortseingewesenen Zeugen sollte dem Schreiber je nach dem Umfang der Arbeit und der Lage der Dinge eine besondere Entlohnung zustehen, wobei natürlich Übervorteilungen nicht statthaft waren, wie den Schreibern überhaupt gegen jedermann freundliches und entgegenkommendes Benehmen zur Pflicht gemacht war⁵⁾. Gebühren bis zu 3 β wurden berechnet für die Ausfertigung von Testamenten, Geleitbriefen und ähnlichen Schriftstücken. Eine genaue Abstufung der Taxen galt für die Abfassung von pergamentnen Zins- oder Kaufbriefen; die Gebühren richteten sich nach der Höhe der Summe, auf welche die Briefe ausgestellt wurden; bei Beträgen bis zu 50 oder 60 Gulden wurde eine Grundgebühr von 5 β berechnet, die sich bis zu 100 bzw. 200 Gulden auf 10 bzw. 15 β steigerte; bei noch höheren Summen fand für je 100 Gulden ein Zuschlag von 3 β statt, so daß also beispielsweise die Ausfertigung eines Kaufbriefes über 500 Gulden auf 24 β zu stehen kam. Daß das Heiraten auch in jener guten alten Zeit

¹⁾ Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 20, 14. ²⁾ Walter, Weist., 14 u. 85. ³⁾ Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 20, 23, Anm. 29. ⁴⁾ Walter, Weist., 85. ⁵⁾ Ebenda, 84.